

WEFAG AG, CH-8117 Fällanden Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Mit der Erteilung des Auftrages an WEFAG AG anerkennt der Besteller die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf welche er von WEFAG mit dem Angebot hingewiesen wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in gedruckter Form und auf der WEFAG Webseite verfügbar.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sowie Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart wird.
- 1.3 Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen sowie alle rechtserheblichen mündlichen Erklärungen und Nebenabreden der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart sind mittels elektronischer Mittel übertragene Texte und Unterschriften der Schriftform gleichgestellt.

2 Angebote und Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Unsere Angebote sind verbindlich bis zum darin genannten Termin. Angebote ohne Annahmefrist sind unverbindlich. Mündliche Angebote sind nur verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur illustrativ und nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Der Vertrag gilt als abgeschlossen mit der schriftlichen übereinstimmenden Auftragsbestätigung der Bestellung durch WEFAG.

3 Umfang der Leistungen und Lieferungen

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen sind nur der Vertrag (Auftragsbestätigung und die Dokumente, auf welche diese verweist), massgebend.
- 3.2 Werden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so anerkennt die empfangende Vertragspartei die Eigentums- und übrigen Rechte der anderen Vertragspartei. Diese Dokumente sind vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Beendigung des Vertrags sind sie, soweit nicht anders vereinbart, der anderen Vertragspartei zurückzugeben.

4 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Verpackung und Fracht ab Fällanden.
- 4.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von 12 und mehr Monaten sowie unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-

oder Energiekosten für WEFAG ein, so ist WEFAG berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises zu verlangen.

- 4.3 Unsere Rechnungen sind in der vereinbarten Währung ohne jegliche Abzüge wie Skonti, Spesen, usw. innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- 4.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Kunde nach erstmaliger schriftlicher Mahnung mit Nachfristansetzung in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist der gesamte geschuldete Betrag mit 5 % zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Bis zum Eingang der fälligen Zahlungen sind wir nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen.
- 4.6 Wir behalten uns bei Zahlungsverzug ein Retentionsrecht an sämtlichen, sich in unserem Besitz befindlichen Liefergegenständen bis zur Bezahlung unserer offenen Gesamtforderung, sowie alle weiteren Rechte und Ansprüche vor.

5 Bearbeitungsunterlagen und Werkzeuge

- 5.1 Der Besteller verpflichtet sich, der WEFAG gemäss den vertraglichen Abmachungen rechtzeitig alle erforderlichen Bearbeitungsanweisungen und Unterlagen wie z.B. Pläne und Stücklisten schriftlich zu übergeben. Dazu gehören auch notwendige Vorschriften und Normen im Bestimmungsland für die Auslieferung. Unterlässt er dies, werden von WEFAG sämtliche Ansprüche aus Lieferverzug und jegliche Haftungen wegbedungen. Zudem haftet der Besteller bei Unterlassung für daraus entstehende Schadenersatzansprüche von WEFAG.
- 5.2 Ändert der Besteller den Auftrag oder einzelne Lose, so ist er verpflichtet, uns rechtzeitig neue und vollständige Unterlagen im Sinne dieser Bestimmung zu übergeben. Enthalten diese Änderungen substantielle Abweichungen vom angenommenen Auftrag, erfolgt eine erneute Kalkulation auf Grundlage der dadurch bedingten Konsequenzen in technischer, preislicher und terminlicher Hinsicht.
- 5.3 Elektronisch übermittelte Zeichnungen (dxf, eps usw.) müssen mit Kontrollmassen versehen sein oder durch den Besteller per Fax mittels Kontrollzeichnungen bestätigt werden.
- 5.4 Unsere eigenen technischen Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Gewichts- und Massangaben, sind nur annähernd massgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Änderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten und berechtigen weder zu Mängelrügen noch zu Preisnachlässen.
- 5.5 Wir behalten uns alle Rechte vor an durch uns hergestellten Werkzeugen und Einrichtungen, auch wenn sie dem Besteller verrechnet werden.

6 Liefertermine und Lieferverzug

- 6.1 Für den Umfang und die Fristen unserer Lieferungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 6.2 Die Lieferfristen laufen ab dem Erhalt der definitiven Mass- und Ausführungsunterlagen des Bestellers. Verbindliche Liefertermine müssen durch uns schriftlich bestätigt sein.
- 6.3 Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Streik, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, usw.) verlängert sich die Lieferfrist entsprechend angemessen. In diesen Fällen werden sämtliche Schadenersatzansprüche, Rücktritt des Bestellers vom Vertrag sowie jegliche Haftung seitens WEFAG wegbedungen.
- 6.4 Dies gilt auch für durch den Besteller zu verantwortende Gründe für den Lieferverzug. In diesem Fall bleiben Schadenersatzansprüche und alle weiteren Rechte seitens WEFAG vorbehalten.
- 6.5 Bei Lieferverzug aus von WEFAG zu verantwortenden Gründen hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nur wenn innerhalb dieser Nachfrist die Lieferung nicht erfolgt und dem Besteller die Übernahme der Lieferungen nicht zumutbar ist, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche wie Verzugszinsen sowie Schadenersatzansprüche sind, unter Vorbehalt der zwingenden Normen des Schweizerischen Obligationenrechts, ausgeschlossen.

7 Anlieferung und Gefahrenübergang

- 7.1 Die zu bearbeitenden Werkstücke sind vom Besteller auf seine Kosten und Gefahr gemäss Vertrag anzuliefern.
- 7.2 Für alle Folgen der nicht rechtzeitigen Anlieferung oder der Anlieferung von fehlerhaftem, mit Mängeln behaftetem Material haftet der Besteller. Die WEFAG behält sich Ansprüche auf Schadenersatz und weitere Rechte vor.
- 7.3 Für angeliefertes Material übernehmen wir lediglich die Gewährleistung im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht. Für andere Schäden an angeliefertem Material, insbesondere bei Materialien die mit Wasser oder anderen Stoffen chemische Reaktionen hervorrufen können, übernehmen wir keine Haftung. Für allfällige weitergehende, durch das angelieferte Material und dessen Bearbeitung bedingte Schäden an Mensch, Umwelt und Maschinen, haftet der Besteller.
- 7.4 Im Fall von durch WEFAG verursachten Bearbeitungsschäden an angeliefertem Material gelten die Regelungen unter Punkt 9.3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8 Auslieferung und Gefahrenübergang

- 8.1 Ohne anderslautende Vereinbarung sind nach der Fertigstellung die bearbeiteten Stücke vom Besteller abzuholen. Mit der Abholung geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 8.2 Bei eigenständiger Auslieferung durch WEFAG geht die Gefahr mit der Übergabe an den Besteller über.

- 8.3 Bei Lieferung über Dritte geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur oder das sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen an den Besteller über. Auf Wunsch und schriftlichen Auftrag durch den Besteller kann auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige Risiken versichert werden.

9 Mängelrüge und Haftungsausschluss

- 9.1 Für unsere Arbeiten an Werkteilen und Material sind ausschliesslich die im Vertragsverhältnis von uns schriftlich bestätigten Eigenschaften massgebend. Jede weitere Gewährleistung wird wegbedungen.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind uns unverzüglich, jedoch spätestens innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen.
- 9.3 Berechtigte Mängelrügen liegen vor, wenn im Vertrag explizit zugesicherte Eigenschaften nicht erfüllt sind. Im Falle berechtigter Mängelrügen hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung oder auf die Ersatzbearbeitung von auf Kosten und Gefahr des Bestellers angelieferten Teilen in angemessener Frist. Es besteht kein Anspruch auf Minderung des Entgelts. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur möglich, wenn weitere Lieferungen nachweislich für den Besteller wirtschaftlich unzumutbar sind. Weitere Forderungen, wie insbesondere Anspruch auf Schadenersatz, Ersatz für Folge- und Vermögensschäden wie entgangener Gewinn, werden unter Vorbehalt des zwingenden Rechts, wegbedungen.
- 9.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Ansprüche aus Vertragsverletzungen abschliessend. Weitere Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis und aus jeglichem Verschulden von Hilfspersonen sind unter Vorbehalt des zwingenden Rechts ausgeschlossen.

10 Datenschutz

Die WEFAG verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere erhaltene personenbezogene Daten streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzuleiten. Die detaillierte Datenschutzerklärung ist auf der Webseite www.wefag.ch hinterlegt.

11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Anwendbares Recht ist ausschliesslich das Schweizerische Recht. Dies gilt auch bei internationalen Verhältnissen.
- 11.2 Gerichtsstand ist Uster.

Fällanden, 15. Juli 2018